



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos
in Noworadomsk.

XI. Stück.—Ausgegeben und versendet am 19. März 1916.

Inhalt: 43. Kommandowechsel. — 44. Bestellung vom militärischen Drucksorten und Amtsstampiglien. — 45. Frühjarsanbau. — 46. Holzvorräte-Verkauf. — 47. Schafwolle-Aufbringung im Okkupationsgebiete. — 48. Einlösung von Requisitionsbescheinigungen. — 49. Russisches Papiergeld Fälschung. — Steckbriefe.

43.

Kommandowechsel.

Mit Verordnung M. V. № 16422/P wurde ich zum Kreiskommandanten von Noworadomsk ernannt. Das Kommando habe ich mit dem 14. März 1916 übernommen.

Franz Mussak m. p.

Oberstleutnat.

44.

Bestellung von militärischen Drucksorten und Amtsstampiglien.

(Erlass des M. G. G. III. Präs. № 1645/1916)

E. № 596/Adj.

Die Druckereien und Stampiglienerzeuger des Kreisbereiches werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie Bestellungen über militärische und amtliche Drucksorten (wie zum Beispiel Offene Befehle, Erlaubnisscheine, Legitimations (Identitäts)-Karten,

Zertifikate etc.) und amtliche Stampiglien nur auf Grund eines amtlichen, mit der Unterschrift und Stampiglie des betreffenden Kommandos (Behörde, Anstalt) versehenen Bestellscheines entgegennehmen dürfen.

Ebenso dürfen die angefertigten obigen Drucksorten und Stampiglien nur gegen eine analoge Bescheinigung (Empfangschein) an das bestellende Kommando (Behörde, Anstalt) abgeliefert, bezw. von Letzteren abgeholt werden.

45.

Frühjahrsanbau.

(Kundmachung vom 12. März 1916)

№ 3904.

Der Herbstanbau im Jahre 1915 hat überall ein sehr unbefriedigendes Resultat ergeben. Um diesem unhaltbaren Zustande abzuhelpen, muss der Frühjahrsanbau im Jahre 1916 im Interesse der Allgemeinheit mit allen Mitteln, mit grösster Energie, mit Ausnützung aller Kräfte, mit einem Worte in intensivster Weise durchgeführt werden.

Da seitens der Militärverwaltung ärarische Pferde und Zugochsen den Landwirten nur in sehr geringer Zahl zur Benützung übergeben werden können, müssen sämtliche im Bereiche des hiesigen Kreises befindlichen Zugtiere, insbesondere auch die Kühe, zu Anbauarbeiten verwendet werden.

Laut h. ä. Verordnung ex 1915 wurde in jeder Gemeinde ein Hilfskomité gebildet.

Diesen Hilfskomités wird sowohl aus patriotischen Gründen, als auch um die allgemeine grosse Not zu lindern, zur strengsten Pflicht gemacht, auf die Bevölkerung in entsprechender Weise Einfluss auszuüben, damit nicht die geringste Ackerfläche unbebaut bleibe.

Zu diesem Zwecke hat jedes Gemeindehilfskomité eine Anbaukommission, welche für planmässige und energische Durchführung des Frühjahrsanbaues in der Gemeinde verantwortlich gemacht wird, zu bilden.

Die Kommission hat aus folgenden Mitgliedern zu bestehen: aus dem Vorsitzenden des Hilfskomités, dem Wójten, dem Lehrer oder Priester, einem Grossgrundbesitzer und einem Landwirt.

Diese fünf Mitglieder wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit. Nach erfolgter Organisierung hat, da die Zeit des Anbaues sich immer mehr nähert, die Anbaukommission sofort ihre Tätigkeit zu beginnen.

In erster Linie soll jeder Landwirt, bei welchem Mangel an Saatgut tatsächlich besteht, mit dem nötigen Quantum versorgt werden.

In jeder Gemeinde hat die Anbaukommission sofort ein Verzeichnis darüber zu verfassen, bei wem und wieviel Saatgut wirklich fehlt.

Dieser Ausweis ist im kürzesten Wege dem k. u. k. Kreiskommando zu übersenden.

Letzteres wird trachten, die benötigten Saatgutmengen von Hafer und Gerste mit tunlichster Beschleunigung zu beschaffen.

Insbesondere haben die Anbaukommissionen dafür zu sorgen, dass alle menschlichen und tierischen Kräfte möglichst rationell ausgenützt werden.

Jeder Landwirt, der mit den eigenen Anbauarbeiten fertig geworden ist, hat zwangsweise bei den anderen Landwirten den Frühjahrsanbau fortzuführen.

Pro Arbeitstag werden für 1 Pferd 6 Kronen, für 2 Pferde 10 K. als Vergütung bestimmt.

Die Anbaukommission hat hinsichtlich des Frühjahrsanbaues fortwährend in Verbindung mit der Gendarmerie zu sein; diese hat die Anbaukommission nötigenfalls in wirksamster Weise zu unterstützen.

Brache wird absolut nicht geduldet werden; jede Anbaukommission wird für jedes unbebaute Joch zur strengsten Verantwortung gezogen werden. Jene Landwirte, die ihr Ackerfeld nicht bebauen wollen, hat die Anbaukommission energisch zum Anbau zu verhalten; falls diese den Anbau vernachlässigen bzw. verzögern, muss die Anbaukommission zwangsweise dieses Ackerland an andere Landwirte die sich zum Anbau dieser Ackerflächen verpflichten ohne jede Vergütung verpachten.

Jene Gemeinde, welcher bis zum 15./VI. nachgewiesen wird, dass durch Nachlässigkeit der Anbaukommission unbebautes Ackerland vorgefunden wurde, wird mit einer Geldstrafe von 100 K pro Morgen unbebauten Landes bestraft werden.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens in Kraft.

46.

Holzvorräte-Verkauf.

(Erlass des M. G. G. № 7144 vom 28/2. 1916)

№ 5900/2. Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat angeordnet:

Diejenigen Waldbesitzer und Holzhändler, welche keinen Absatz für ihre Holzvorräte im Okkupationsgebiete finden, können dieselben der Warenverkehrszentrale Krakau, Długa 1, zum Ankauf anbieten.

Die diesbezüglichen Offerten sind direkt an die genannte W. V. Z. zu richten und müssen dieselben genaue Angaben über Holzgattung, Sortiment und Masse in m³ bzw. Rm³ enthalten.

Der Preis soll loco Waggon, in seltenen Fällen nur loco Wald festgestellt werden, wobei zugleich aber die Entfernung zur Bahnstation sowie die beiläufigen Zustellungskosten anzugeben sind.

Sollte mit den im Kreise vorhandenen Zugkräften die Zustellung unmöglich erscheinen, dann ist dies in der Offerte ausdrücklich zu bemerken.

47.

Schafwolle - Aufbringung im Okkupationsgebiete.

(Erlass des M. G. G. № 3499 vom 3./III. 1916.)

№ 1325/15.

Alle im Okkupationsgebiete Polens befindliche Schafwolle, insbesondere das Schurergebnis im Jahre 1916, wird beschlagnahmt und durch eigene Organe (Wolleinkäufer) aufgebracht und eingekauft werden.

Als Wolleinkäufer für den Kreis Noworadomsk wurde Max Eckstein bestimmt und ist die von ihm aufgebrachte Wolle ärarisches Eigentum.

Die übernommene Wolle wird vom Wolleinkäufer nach Gewicht, Qualität und Schätzungspreis bescheinigt.

Die Bescheinigungen werden bei der Liquidatur des k. u. k. Kreiskommandos voll eingelöst.

Kleine Posten bis zu 500 K. können von dem Wolleinkäufer gegen Bestätigung bar bezahlt werden.

Höchstpreise für Wolle

(Vdg. d. k. k. Handelsministers R. G. Bl. 315 v. 1915, Veg. des k. ung. Gesamtministeriums № 3461/1915).

I. Schurwolle (auch Lammwolle).

Feinste Merino - Wolle	.	.	.	.	20 K. — h.
Streich- und Kammwolle A A A/A A	.	.	.	.	17 " — "
" " " A B	.	.	.	.	15 " — "
" " " C	.	.	.	.	11 " — "
Zigaya - Wolle (D - Wolle)	.	.	.	.	9 " 50 "
Raczka (Zackel) Wolle (E - Wolle)	.	.	.	.	7 " 50 "

II. Haut - (Gerber)- und Sterblingswolle.

Qualität A A A bis B	.	.	.	.	13 K. — h.
" C	.	.	.	.	10 " — "
Zigaya - Wolle (D - Wolle)	.	.	.	.	8 " 50 "
Zackel - Wolle (E - Wolle)	.	.	.	.	6 " 60 "

III. Kürschnerwolle.

Qualität A A A bis B	.	.	.	.	8 K. — h.
" C	.	.	.	.	7 " — "
Zigaya - Wolle (D - Wolle)	.	.	.	.	6 " — "
Zackel - Wolle (E - Wolle)	.	.	.	.	4 " 50 "

Diese Höchstpreise gelten mit Sack einschliesslich der Kosten der Versendung bis zur Verladestation, aber ohne Waschlohn, für den Fall des Verkaufes gegen Barzahlung (sofort einlösbare Bescheinigung).

48.

Einlösung von Requisitionsbescheinigungen.

(M. G. G. Befehl № 6. v. 22./2. 1916.)

Um dem spekulativen Aufkauf von Requisitionsbescheinigungen zu steuern, wird allgemein verlautbart, dass die Zahlung für beanspruchte Leistungen seinerzeit nur an den nachweisbaren Beisteller geleistet und die Einlösung von Bescheinigungen, die durch Zwischenpersonen vorgewiesen werden, verweigert wird.

49.

Russisches Papiergeld Fälschung.

№

6896.

Es ist zur Kenntnis des k. u. k. Kreiskommandos gelangt, dass in Czesłochowa eine grössere Anzahl von falschem russischen Papiergeld (Rubel) in Umlauf gesetzt wurde.

Die Bevölkerung wird auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und gewarnt.

Jede diesbezügliche Wahrnehmung ist sofort dem zuständigen Gendarmeriepostenkommando zu melden.

Der k. u. k. Kreiskommandant
Franz Mussak m. p.
Oberstleutnant.

Steckbriefe.

№ 6587. Der Arbeiter Stanislaus Matuszczyk aus Ostatni-Grosz, 21 Jahre alt, katholisch, ledig, der wegen Diebstahls angeklagt ist, hält sich verborgen.

Der Staatsanwalt beim kaiserlich deutschen Bezirksgericht in Częstochowa ersucht, nach ihm zu fahnden und im Falle seiner Festnahme zu St. R. 703/15 hiervon Nachricht zu geben.

№ 6540. Josef Cieciora, angeblich aus Niemce, Kreis Kielce gebürtig, 19 Jahre alt, röm-kath., ledig, Tagelöhner, mehr als mittelgross, blond, mit kleinem rundem Gesicht ohne Schnurrbart, grauen Augen, in kurzen grauen Winterrock und ebensolche Hose und eine blaue landesübliche Kappe gekleidet, erscheint dringend verdächtigt, 2 St. Gänse im Werte von 12 K zum Schaden des Konstanten Frymas aus Krempa kościelna in der Nacht zum 19. Jänner l. J. und in der Nacht zum 9. Jänner l. J. zum Schaden der Marianna Stępień aus Lipa Niklas eine Kuh im Werte von 600 K aus einem unversperrtgewesenen Stall entwendet zu haben.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden daher ersucht, nach dem Obgenannten zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

Stichworte

Die russische Bauernschaft war im 19. Jahrhundert in drei Klassen getheilt: die Leibeigenen, die Halbleibeigenen und die freien Bauern.

Die Leibeigenen waren an den Boden gebunden und mussten dem Grundbesitzer die Hälfte der Ernte abgeben.

Die Halbleibeigenen waren an den Boden gebunden und mussten dem Grundbesitzer die Hälfte der Ernte abgeben.

Die freien Bauern waren an den Boden gebunden und mussten dem Grundbesitzer die Hälfte der Ernte abgeben.

Die freien Bauern waren an den Boden gebunden und mussten dem Grundbesitzer die Hälfte der Ernte abgeben.

Die freien Bauern waren an den Boden gebunden und mussten dem Grundbesitzer die Hälfte der Ernte abgeben.

Die freien Bauern waren an den Boden gebunden und mussten dem Grundbesitzer die Hälfte der Ernte abgeben.

Die freien Bauern waren an den Boden gebunden und mussten dem Grundbesitzer die Hälfte der Ernte abgeben.

Die freien Bauern waren an den Boden gebunden und mussten dem Grundbesitzer die Hälfte der Ernte abgeben.

Die freien Bauern waren an den Boden gebunden und mussten dem Grundbesitzer die Hälfte der Ernte abgeben.

Die freien Bauern waren an den Boden gebunden und mussten dem Grundbesitzer die Hälfte der Ernte abgeben.

Die freien Bauern waren an den Boden gebunden und mussten dem Grundbesitzer die Hälfte der Ernte abgeben.

Die freien Bauern waren an den Boden gebunden und mussten dem Grundbesitzer die Hälfte der Ernte abgeben.

Die freien Bauern waren an den Boden gebunden und mussten dem Grundbesitzer die Hälfte der Ernte abgeben.

Die freien Bauern waren an den Boden gebunden und mussten dem Grundbesitzer die Hälfte der Ernte abgeben.

Die freien Bauern waren an den Boden gebunden und mussten dem Grundbesitzer die Hälfte der Ernte abgeben.

Die freien Bauern waren an den Boden gebunden und mussten dem Grundbesitzer die Hälfte der Ernte abgeben.

Die freien Bauern waren an den Boden gebunden und mussten dem Grundbesitzer die Hälfte der Ernte abgeben.

Die freien Bauern waren an den Boden gebunden und mussten dem Grundbesitzer die Hälfte der Ernte abgeben.